

Dieser Vorschlag wird zwar hinreichend unterstützt, vom Referenten Prinz Johann aber gegen denselben die im Deputationsberichte für die einmüthliche Frist streitenden Gründe geltend gemacht.

v. Carlowitz: Mir scheint in dem gemachten Vorschlage eine Beschränkung der natürlichen Freiheit zu liegen, welche doch nicht zu wünschen ist. Auf das Staatsdienergesetz kann man sich hier nicht beziehen, dort treten andere Rücksichten ein, die ich zu entwickeln nicht nöthig zu haben glaube.

D. Großmann: In materieller Hinsicht stimme ich dem Hrn. Bürgermeister Hübler bei, denn wie es die Deputation gefaßt hat, steht es jedem Schullehrer frei, jeden Augenblick seine Stelle zu verlassen, was, wenn vielleicht Mehrere gleichen Sinnes wären, die Behörde in die größte Verlegenheit bringen könnte. Im Preussischen ist wenigstens rücksichtlich der Gelehrtenschulen, dem abgehenden Lehrer eine halbjährige Aufkündigung zur Pflicht gemacht. Hier halte ich daher eine bestimmtere Fassung für nöthig, und schlage daher vor, statt der Worte: „kann aufgeschoben werden“ zu sagen: „ist aufzuschieben.“

Dies wird jedoch nicht hinreichend unterstützt.

Ein Vorschlag des Staatsministers D. Müller anstatt: „Gehalt“ zu setzen: „Dienstgenuß“ wird einstimmig, und unter dieser Abänderung des §. 52. c. selbst allgemein genehmigt. — Der Antrag des Bürgermeister Hübler findet mit 20 gegen 6 Stimmen Annahme.

§. 53. (f. Nr. 483. d. Bl. S. 5277.) Die 2. Kammer hatte den 2. Absatz dieses §. folgendermaßen abgeändert: „In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Vertheilung des Dienstinkommens zwischen dem bisherigen und dem neueintretenden Lehrer von der Kreis Schulbehörde mit Rücksicht auf die zeither hierunter beobachteten Grundsätze, jedoch ohne dabei auf die Vermögensverhältnisse des zu emeritirenden zu sehen, bestimmt, und nur wenn demselben hierdurch das nöthige Auskommen nicht zu sichern ist, kann die Schulgemeinde zu einer Beisteuer hierzu angehalten oder bei deren Unvermögenheit eine Beihilfe aus der Staatskasse beantragt werden.“ Dreierlei war es, was bei dieser Abänderung beabsichtigt wurde, man wollte nämlich 1) die bisherige zur Erleichterung der Gemeinden gereichende Einrichtung nicht verlassen, wo noch die Theilung des Amtseinkommens bei Emeritirungen statt fand, 2) den etwas zu beschränkenden Begriff nothdürftiges Auskommen erweitern, und 3) die Rücksichtnahme auf die Vermögensumstände beseitigen; wie solches bei den Staatsdienern der Fall ist. Die Deputation glaubt, daß den beiden ersten Gründen beizupflichten sei, jedoch nicht dem letztern. Die Norm des Staatsdieners dürfte hier nicht Anwendung leiden können, da es sich hier um einen Beitrag handelt, welchen in der Regel eine arme Commune leisten muß, auf deren Verhältnisse alle Rücksicht zu nehmen ist. Nach der Erklärung des anwesenden Herrn Staatsministers ist es auch keineswegs die Absicht der Regierung, dem Schullehrer seinen schwer erworbenen Sparpfennig in Unrechnung zu bringen. Hart dürfte es aber dagegen sein, wenn eine vielleicht dürftige Gemeinde einem Manne, der eignes Vermögen besitzt, noch eine Pension verabreichen müßte. Auch zeigt schon der beliebte Modus der Theilung des Amtseinkommens, daß hier mehr das Princip der Unterstützung als das der Pension Anwendung leidet. Die Deputation schlägt daher vor, obige Fassung zwar anzunehmen, jedoch die Worte: „jedoch ohne — zu sehen“ mit den Worten zu

vertauschen: „und auf die Vermögensverhältnisse des zu Emeritirenden.“

D. Großmann: Ich erlaube mir hier den Antrag, daß statt des in der Fassung der 2. Kammer enthaltenen Wortes: „nöthige“ (Auskommen) gesetzt werden möge: „hinlängliche.“ Es ist dieß ganz analog mit den dem Staatsdienergesetz unterliegenden Motiven S. 57., wo man von dem sehr weisen Grundsatz ausgegangen ist, dem Diener bei seiner nicht selbstverschuldeten Entlassung aus dem Staatsdienste, ein hinlängliches Auskommen zu sichern. Was aber dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig, und so muß ich dringend wünschen, daß man denselben Grundsatz auch auf die emeritirten Schullehrer anwende.

Der Antrag des Sprechers findet hinreichende Unterstützung; jedoch wird dagegen die Behauptung geltend gemacht, daß die Vertauschung jenes Wortes mit dem vorgeschlagenen, gar keinen wesentlichen Unterschied herbeiführe, wohl aber eine doch sehr zu vermeidende Differenz mit der 2. Kammer begründe.

Es wird hierauf die von der Deputation beantragte Veränderung, und unmittelbar darauf mit ihr die obige Fassung der 2. Kammer, vorbehaltlich des Großmannischen Vorschlags, einstimmig angenommen, letzterer jedoch mit 17 gegen 11 Stimmen abgeworfen.

Die Deputation glaubt überdieß, daß kein Grund vorhanden sein dürfte, den Schullehrern bei unfreiwilliger Emeritirung nicht gleichfalls das den Staatsdienern im §. 21. des Staatsdienergesetzes eingeräumte Recht zuzugestehen, vor der endlichen Entscheidung mit einer Gegenvorstellung gehört zu werden. Sie schlägt daher vor, nach dem ersten Absatz des §. einzuschalten: „Er ist jedoch solchen Falls, wenn er nicht selbst auf eine solche Maßnehmung angetragen hat, bevor die Entschließung erfolgt, binnen gewisser präclusiver Frist mit einer Gegenvorstellung zu hören.“

Staatsminister D. Müller wünscht sowohl zum Nutzen des zu Emeritirenden als der Behörde mehr Gewißheit in die Bestimmung der Frist gebracht zu sehen, und schlägt deshalb vor, statt der Worte: „gewisser präclusiver“ zu setzen: „drei wöchentlicher“.

Referent, Prinz Johann: Analog mit den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes habe man auch hier die Festsetzung der Frist den Behörden überlassen zu müssen geglaubt.

Die von der Deputation vorgeschlagene Einschaltung wird vorbehaltlich des so eben gestellten Antrags einstimmig, letzterer aber mit 25 gegen 3 Stimmen angenommen, und der Paragraph 53. unter diesen Abänderungen allgemein genehmigt.

Zuletzt sagt die Deputation noch Folgendes:

Wenn endlich aus Rücksicht für die Kräfte der Gemeinden die Zukunft der Schullehrer nur immer ziemlich kümmerlich bedacht werden kann, so dürfte sich für sie, so wie für mehrere andere in gleicher Kategorie stehende öffentliche Beamten der Wunsch wohl rechtfertigen, daß eine Pensionskasse für dieselben, wie solches in andern Staaten der Fall ist, begründet würde. Die Deputation glaubt daher, daß es zweckmäßig sein werde, bei vorliegender Gelegenheit in der zu erlassenden Schrift folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten: „daß es ihr gefällig sein wolle, auf Begründung einer Schullehrer-Pensionskasse